

## Vorlage 7

zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2023

---

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Diese Vorlage enthält die Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) sowie unsere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen (einschließlich unserer Formulierungsvorschläge zu Artikel 2 aus Vorlage 1).

Dr. Oppenborn-Reccius

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Haushalt und Finanzen  
Ausschuss für Inneres und Sport  
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen  
Kulturausschuss  
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur  
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung  
Präsidentin des Landtages  
Fraktionen  
Staatskanzlei  
Finanzministerium  
Justizministerium  
Ministerium für Inneres und Sport  
Kultusministerium  
Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung  
Landesrechnungshof  
Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Staatsgerichtshof  
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

**Haushaltsbegleitgesetz  
zum zweiten Nachtragshaushalt des  
Haushaltsjahres 2023**

Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und  
Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Haushaltsbegleitgesetz  
zum zweiten Nachtragshaushalt des  
Haushaltsjahres 2023**

Anmerkung:

Die Änderungsvorschläge der die Regierung tragenden Fraktionen in den Vorlagen 2 und 4 sind am 19.04.2023 kurz vor bzw. während der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen verteilt worden. Sie sehen Änderungen mehrerer Gesetze vor, die nach dem Gesetzentwurf zunächst nicht geändert werden sollten, betreffen die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Fachministerien und machen eine nochmalige Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung (NV) erforderlich. Am Mittag des 24.04.2023 (gestern) ist zudem noch ein weiterer Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen verteilt worden (Vorlage 6), der die zuletzt eingebrachten Änderungsvorschläge, wie sie in Vorlage 4 enthalten sind, in Teilen noch einmal ändert. Am 26.04.2023 soll der Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsvorschläge sowohl im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen als auch im federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen abschließend beraten werden.

Zum einen können wir angesichts dieses zeitlichen Ablaufs unsere Aufgabe, den Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsvorschläge in rechtlicher Hinsicht zu prüfen und die Ausschüsse - möglichst in Abstimmung mit den betroffenen Fachministerien - zu beraten, nur sehr eingeschränkt erfüllen. Wir haben die Änderungsvorschläge mithin auch nur summarisch prüfen können. Dies gilt schon für die vor nur sechs Tagen vorgelegten Änderungsvorschläge in Vorlage 4, erst recht aber für die erst gestern vorgelegten Änderungsvorschläge in Vorlage 6.

Zum anderen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jüngst in einer Entscheidung (wenngleich dort nicht entscheidungserheblich - „obiter dictum“ -) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den zeitlichen Ablauf eines Gesetzgebungsverfahrens geäußert hat:

Nach den Feststellungen des BVerfG garantiert Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) [= Artikel 12 NV] den **Status der Gleichheit der Abgeordneten** in einem formellen und umfassenden Sinn. Danach sind alle Abgeordneten berufen, gleichermaßen an der parlamentarischen Willensbildung mitzuwirken. Den Abgeordneten steht nicht nur das Recht zu, im Parlament abzustimmen (zu „beschließen“, vgl. Artikel 42 Abs. 2 GG [= Artikel 21 Abs. 4 NV]), sondern auch das Recht zu beraten (zu „verhandeln“, vgl. Artikel 42 Abs. 1 GG [= Artikel 22 Abs. 1 NV]). Dies setzt eine hinreichende Information über den

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

*Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

*Beratungsgegenstand voraus. **Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können.** Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst daher das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung zu bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2023 - 2 BvF 2/18 -, bei juris Rn. 93, m. w. N.).*

*Weitere Grenzen für die Beschleunigung von Gesetzgebungsverfahren ergeben sich nach Auffassung des BVerfG außerdem aus dem **Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit** (BVerfG, a. a. O., Rn. 94, m. w. N.).*

*Auch wenn der Parlamentsmehrheit ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Verfahrensabläufe im Parlament zusteht, spricht nach Auffassung des BVerfG einiges dafür, dass dieser „in einer die formelle Verfassungsmäßigkeit des beschlossenen Gesetzes tangierenden Weise überschritten“ wird, wenn die genannten Grundsätze „ohne sachlichen Grund gänzlich oder in substantiellem Umfang missachtet werden“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 96, m. w. N.). Danach sind der Beschleunigung von Gesetzgebungsverfahren sowie der zeitlichen Begrenzung der parlamentarischen Beratung von Gesetzentwürfen auch verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, sofern die das Gesetzgebungsverfahren gestaltende Parlamentsmehrheit keine sachlichen Gründe für die Eile vorbringen kann (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 96 ff.). Offen gelassen hat das BVerfG indes, welche sachlichen Gründe eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens rechtfertigen können, inwieweit der Parlamentsmehrheit insoweit ein - auch politischer - Gestaltungsspielraum eingeräumt ist und zu welchem Zeitpunkt die Gründe ggf. vorgetragen werden müssen.*

*Ungeachtet dieser Fragen dürften die vom BVerfG entwickelten Maßstäbe aber auch für Gesetzgebungsverfahren des Landtages gelten und auf Änderungsvorschläge zu Gesetzentwürfen übertragbar sein, zumindest dann, wenn diese - wie hier - funktional als eigenständige Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtages (vgl. Artikel 42 Abs. 3 NV) zu werten sind.*

*Ob hier ein Verstoß gegen die dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Änderungsvorschläge der die Regierung tragenden Fraktionen vorliegt, können wir nicht mit Sicherheit feststellen. Sachliche Gründe für eine besondere Eilbedürftigkeit der kurzfristig eingebrachten Änderungsvorschläge sind allerdings bisher, soweit für uns ersichtlich, nicht vorgetragen worden. Eine Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens, wie sie hier gewählt wurde, ist nach alledem mit Blick auf die*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

*Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

*jüngste Rechtsprechung des BVerfG zumindest mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet.*

*Ferner weisen wir auch an dieser Stelle - wie bereits am 19.04.2023 mündlich im Ausschuss für Haushalt und Finanzen vorgetragen - vorsorglich noch einmal darauf hin, dass der Landtag die in dem vorliegenden Gesetzentwurf und den dazu vorgelegten Änderungsvorschlägen vorgesehenen gesetzlichen Änderungen, soweit diese Auswirkungen auf einen bereits verabschiedeten Haushaltsplan - hier: den Haushaltsplan 2022/2023 in der Fassung durch den 1. Nachtragshaushaltplan 2022/2023 - haben, gemäß **Artikel 68 Abs. 2 NV** nur beschließen darf, wenn gleichzeitig die notwendige Deckung geschaffen wird (soweit diese nicht bereits vorhanden ist). Zwar soll gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz auch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (Drs. 19/775 neu) beschlossen werden. In diesem müssten jedoch nicht nur die haushaltsmäßigen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs (Drs. 19/881) in seiner ursprünglichen Fassung abgebildet werden, soweit dafür noch keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, sondern auch diejenigen der zum vorliegenden Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsvorschläge in den hiesigen Vorlagen 4 und 6. Zu diesem Zweck wurde - ebenfalls gestern - im Hinblick auf den hiesigen Änderungsvorschlag in Vorlage 6 noch ein Änderungsvorschlag der die Landesregierung tragenden Fraktionen zu Drs. 19/775 neu eingebracht (dort Vorlage 4).*

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

*unverändert*

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. einen mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 179 000 000 Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 190 000 000 Euro im Jahr 2024 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.“

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

*Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

b) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. einen mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 119 000 000 Euro ab dem Jahr 2023 zur anteiligen Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten sowie“.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 beläuft sich für das Jahr 2023 auf 191 000 000 Euro und für das Jahr 2024 auf 57 600 000 Euro. <sup>2</sup>Er dient zur anteiligen Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sowie der Umsetzung des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

Artikel 2  
Änderung des Aufnahmegesetzes

Artikel 2  
Änderung des Aufnahmegesetzes

Anmerkung:

*Unsere nachstehenden Formulierungsvorschläge zu Artikel 2 sind mit jenen aus Vorlage 1 identisch. Wegen der Begründung wird auf die dortigen Anmerkungen sowie unseren mündlichen Vortrag in der 13. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 19.04.2023 verwiesen.*

§ 4 b des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), erhält folgende Fassung:

„§ 4 b  
Sonderzahlung im Jahr 2023

(1) <sup>1</sup>Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Jahr 2023 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 50 000 000 Euro. <sup>2</sup>An der Sonderzahlung nach Satz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der

§ 4 b des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), erhält folgende Fassung:

„§ 4 b  
Sonderzahlung im Jahr 2023

(1) <sup>1</sup>Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von **unter den § 24 AufenthG fallenden** Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Jahr 2023 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 50 000 000 Euro. <sup>2</sup>An **den Mitteln** nach Satz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der

Vorlage 7 vom 25.04.2023 zu Drs. 19/881

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. 20 % der Mittel nach dem Anteil der Aufwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt im Oktober 2022 für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat, an den Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte für Unterkunft und Heizung laut der Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit ‚Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, mit einem Zugang ab Juni 2022 ohne Vorbezug von Arbeitslosengeld (ALG, ALG II) und deren Zahlungsansprüche (ZA) für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (lfd. KdU) 1,2,3‘,
2. 40 % der Mittel nach der Aufnahmequote eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nach der Festsetzung der Aufnahmequoten für die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 durch das für Inneres zuständige Fachministerium zum Stichtag 23. September 2022 und
3. 40 % der Mittel nach dem Anteil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, an der Gesamtzahl dieser in allen Landkreisen und kreisfreien Städten aufhältigen Personen laut Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ‚Anzahl der zum Stand 29. Januar 2023 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, für Bundesland: Niedersachsen‘.

*Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von **solchen** Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. 20 % der Mittel nach dem **sich aus** der Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit ‚Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, mit einem Zugang ab Juni 2022 ohne Vorbezug von Arbeitslosengeld (ALG, ALG II) und deren Zahlungsansprüche (ZA) für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (lfd. KdU) 1,2,3‘ **ergebenden** Anteil der Aufwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt im Oktober 2022 für **Leistungen für** Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat, an den Aufwendungen für **Leistungen für** Unterkunft und Heizung **nach § 22 Abs. 1 SGB II, die** allen Landkreisen und kreisfreien Städten **des Landes für solche Bedarfsgemeinschaften im Oktober 2022 entstanden sind,**
2. *unverändert*
3. 40 % der Mittel nach dem **sich aus der** Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ‚Anzahl der zum Stand 29. Januar 2023 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, für Bundesland: Niedersachsen‘ **ergebenden** Anteil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, an der Gesamtzahl **solcher** in allen Landkreisen und kreisfreien Städten **des Landes** aufhältigen Personen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

#### Artikel 2/1

#### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Anmerkung:

Der neue Artikel 2/1 entspricht Nummer 1 des Änderungsvorschlages in Vorlage 4. Wir haben dazu keine weiteren Änderungsvorschläge. Wegen der in Nummer 3 genannten Amtsbezeichnung siehe aber noch den nachfolgenden Vorschlag zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a und die dortige Anmerkung.

**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:**

1. **Am Ende des Buchstabens c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.**
2. **Am Ende des Buchstabens d wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.**
3. **Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:**  
  
**„e) Leiterin oder Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund,“.**

#### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „– in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung –“ durch den Funktionszusatz „– als Leiterin oder Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin –“ ersetzt.

#### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Anmerkung:

Die nachstehend kenntlich gemachten Änderungen des Artikels 3 entsprechen - mit Ausnahme unseres Vorschlages zu Nummer 1 Buchst. a und der rechtsförmlichen Korrekturen in Nummer 2 - Nummer 2 des Änderungsvorschlages in Vorlage 4.

**Das Niedersächsische Besoldungsgesetz** vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) **wird wie folgt geändert:**
  - a) In der Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „– in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung –“ durch den Funktionszusatz „– als Leiterin oder Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund \_\_\_\_\_ –“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Der neue Funktionszusatz sollte sprachlich mit der im neuen Artikel 2/1 für § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e des Niedersächsischen Beamtengesetzes vorgesehenen Amtsbezeichnung übereinstimmen. Auf die - bei Funktionszusätzen unübliche - Angabe „in Berlin“ sollte in beiden Fällen verzichtet werden. Durch die Angabe „beim Bund“ ist eine hinreichend eindeutige Abgrenzung etwa von der Leiterin oder dem Leiter der Landesvertretung bei der Europäischen Union in Brüssel gewährleistet.

2. Dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird die folgende Besoldungsgruppe angefügt:

**„Besoldungsgruppe B 6**

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung –“.

- b) Dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird die folgende Besoldungsgruppe angefügt:

**„Besoldungsgruppe B 6**

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

– in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung –“.

2. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:

0/a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. Juli 2023“ ersetzt.

a) Unter der Angabe „Nummer 2“ werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „63,69“ durch die Zahl „95,00“ und die Zahl „127,38“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.

b) Unter der Angabe „Nummer 5 Abs. 2“ werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „63,69“ durch die Zahl „95,00“ und die Zahl „127,38“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.

c) Unter der Angabe „Nummer 6 Abs. 1“ werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „66,87“ durch die Zahl „95,00“ und die Zahl „133,75“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.

Anmerkung zu Nummer 2 insgesamt:

Es handelt sich lediglich um rechtsförmliche Korrekturen gegenüber dem Änderungsvorschlag in Vorlage 4. Diese sind mit der Amtsblattstelle der Staatskanzlei abgestimmt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und  
Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Artikel 3/1**  
**Änderung des Niedersächsischen**  
**Gesundheitsfachberufegesetzes**

Anmerkung:

Der neue Artikel 3/1 entspricht - redaktionell geringfügig  
überarbeitet - Nummer 3 des Änderungsvorschlages in  
Vorlage 4 in der Fassung nach Nummer 1 des weiteren  
Änderungsvorschlages in Vorlage 6.

**§ 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachbe-  
rufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl.  
S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt  
geändert:**

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 4 werden die  
Worte „sowie von“ durch ein Komma  
ersetzt.
    - bb) Es werden die folgenden neuen Num-  
mern 5 bis 8 eingefügt:
      - „5. Pharmazeutisch-technischen As-  
sistentinnen und pharmazeu-  
tisch-technischen Assistenten,
      6. Masseurinnen und medizini-  
schen Bademeisterinnen und  
Masseuren und medizinischen  
Bademeistern,
      7. Diätassistentinnen und Diätas-  
sistenten,
      8. Orthoptistinnen und Orthoptisten  
sowie von“.
    - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Num-  
mer 9.
    - dd) Die Worte „ab dem 1. Januar 2020“  
werden gestrichen.
  - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Förderung für Schülerinnen und  
Schüler, die die Ausbildung nach Satz 1  
Nrn. 5 bis 8 absolvieren, wird ab dem Be-  
ginn des Schuljahres 2023/2024 gewährt.“

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

*Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

- c) **Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt geändert:**
  - aa) **Nach dem Wort „gewährt“ werden ein Komma und die folgende neue Nummer 1 eingefügt:**
    - „1. wenn die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers zur Zahlung eines Schulgeldes durch bundesrechtliche Regelung ausgeschlossen ist,“.
  - bb) **Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:**
    - „2. für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 9 vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben,“.
  - cc) **Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.**
- c) **Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.**
- 2. **Absatz 3 wird gestrichen.**
- 3. **Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.**
- 4. **In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.**

**Artikel 4**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), werden die Worte „das Jahr 2022“ durch die Worte „die Jahre 2022 und 2023“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes**

*unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881

Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und  
Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

#### Artikel 4/1

#### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Anmerkung:

Der neue Artikel 4/1 entspricht Nummer 4 des Änderungs-  
vorschlages in Vorlage 4.

In § 11 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes  
über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom  
7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), geändert durch Arti-  
kel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021  
(Nds. GVBl. S. 883), wird die Jahreszahl „2023“ durch  
die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

#### Artikel 4/2

#### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Anmerkung:

Der neue Artikel 4/2 entspricht - in der nachgehend abge-  
druckten Fassung redaktionell geringfügig überarbeitet -  
Nummer 5 des Änderungsvorschlages in Vorlage 4.

§ 151 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in  
der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137),  
zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom  
16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt  
geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schul-  
geldfreiheit“ ein Semikolon und der fol-  
gende Halbsatz eingefügt:

„ab dem Schuljahr 2023/2024 wird die Fi-  
nanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfrei-  
heit auch den Trägern genehmigter Ersatz-  
schulen der Bildungsgänge der Fachschule  
- Heilerziehungspflege - und der Fachschule  
- Heilpädagogik - gewährt“.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „an den“ durch  
die Worte „an dem“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „zusätzlichen“ ge-  
strichen und nach dem Wort „Finanzhilfe“ die  
Worte „zur Förderung der Schulgeldfreiheit“ ein-  
gefügt.

Vorlage 7 vom 25.04.2023 zu Drs. 19/881

---

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/881*

Artikel 5  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlagen 4 und 6) und Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

Artikel 5  
Inkrafttreten

Anmerkung:

*Die nachstehend kenntlich gemachten Änderungen des Artikels 5 entsprechen Nummer 6 des Änderungsvorschlages in Vorlage 4 in der Fassung nach Nummer 2 des weiteren Änderungsvorschlages in Vorlage 6.*

**(1)** Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 2 am 1. Juli 2023, Artikel 3/1 und Artikel 4/2 am 1. August 2023 in Kraft.**